

783.0

P r o t o k o l l

der Sitzung der Kommission für Aussenwirtschaft
des Ständerates vom 20. November 1967, 8.15 Uhr,
Parlamentsgebäude, Konferenzzimmer IV, Bern

Vorsitz: Ständeratspräsident Rohner

Anwesende Kommissions-
mitglieder: Bächtold, Barrelet, Bolla, Clavadetscher,
Clerc, Darms, Graf, Hofmann, Oechslin,
Roggo, Theus, Torche, Vogt.

Entschuldigt abwesend: Hürlimann

Ferner anwesend: Bundesrat Schaffner
Botschafter Jolles
Botschafter Weitnauer
Minister Probst
Vizedirektor Bühler
Oberzolldirektor Lenz

Protokoll: Jost

T r a k t a n d e n :

1. Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer,
Schweizerischer Beitrag.
 2. Asiatische Entwicklungsbank.
 3. Kennedy-Runde. Genehmigung der Uebereinkommen.
 4. Entschädigung der schweizerischen Interessen.
Abkommen mit Kuba.
 5. Seeleute. Zollabkommen über Betreuungsgut.
 6. Zollzuschläge auf Bier und Braurohstoffen.
Erhöhung.
 7. Verschiedenes.
- Referent für die unter den Traktanden 1 - 6 behandelten
Geschäfte ist der Präsident.

T r a k t a n d u m 1

Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer.
Schweizerischer Beitrag.

Bundesrat Schaffner:

Es handelt sich bei der Vorlage über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer bzw. bei der Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungs-Organisation (IDA) um eine neue Konzeption der schweizerischen Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Dritte Welt. Ich möchte Ihnen darlegen, weshalb der Bundesrat zur Auffassung gelangte, dass nun auch



die Schweiz, wie dies bereits alle entwickelten Staaten der Welt seit Jahren getan haben, aus Bundesmitteln eine staatliche Finanzhilfe in Form langfristiger Kredite zu nichtkommerziellen Bedingungen, sogenannte "weiche Darlehen" oder "soft loans" an internationale Finanzierungsinstitute leisten sollte.

Die Nachkriegsjahre brachten grundlegende politische und wirtschaftliche Veränderungen. In Europa entstand die EWG und die EFTA, in Südamerika die lateinamerikanische Freihandelszone usw., die alle - und das ist eine Folge der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung unserer Zeit - die Schaffung grösserer regionaler Märkte anstreben. Dann vollzieht die GATT-Gemeinschaft mit ihren weltweiten Zollsenkungsverhandlungen gewissermassen eine zweite Form der Integration. Neben diesen verschiedenen Zusammenschlüssen und Organisationen wirtschaftlicher Natur besteht eine Gruppe von Ländern, die Dritte Welt, deren langsame Steigerung der Produktivität durch die Bevölkerungszunahme, die jährlich nahezu 3% beträgt, weitgehend absorbiert wird. Die bisherige Form der Finanzhilfe, insbesondere die hemmungslose Entgegennahme kommerzieller Lieferantenkredite, hat zu einer Aussenverschuldung der Entwicklungsländer geführt, die alarmierend ist. Obwohl diese Länder heute eine jährliche Finanzhilfe von ungefähr 10 Milliarden \$ erhalten, wird - bei gleichbleibenden Verhältnissen - der Amortisations- und Zinsendienst im Jahre 1975 grössere Mittel erfordern als den Entwicklungsländern heute von den Industriestaaten und den internationalen Finanzinstituten zufließen. Tiefgreifende Sanierungsmaßnahmen sind daher unerlässlich und können nur auf einer breiten internationalen Grundlage eingeleitet werden.

Die Schweiz legt aus neutralitätspolitischen und aussenwirtschaftlichen Überlegungen Wert darauf, mit allen Staatengruppen, somit auch mit den Ländern der Dritten Welt, gute Beziehungen zu pflegen.

Der Bund hat denn auch die Anstrengungen der schweizerischen Exportindustrie und der Banken, durch Investitionen und Lieferungen von Investitionsgütern einen Beitrag zur Entwicklungshilfe zu leisten, vor allem durch das Mittel der Exportrisikogarantie unterstützt. Wir glauben, dass diese Bemühungen gerade deshalb einen hohen Wirkungsgrad besitzen, weil sie grösstenteils von der privaten Wirtschaft in Form von Investitionen erbracht werden, die ausser der Hingabe von Kapital auch die Vermittlung von Unternehmergeist, von organisatorischer Erfahrung und von technischen Kenntnissen bedeuten. Wenn die bisherigen jährlichen privaten und öffentlichen Finanzhilfeleistungen addiert werden, hat die Schweiz, wie auch andere Länder, das Ziel, wonach jedes Jahr 1% des Nationaleinkommens für die Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellt werden sollte, noch nicht ganz erreicht. Gemäss den von den Vereinten Nationen und der OECD durchgeführten Berechnungen betrug die schweizerische private und öffentliche Finanzhilfe zusammen 0,89% für 1963, 0,73% für

- 3 -

1964 und 0,91% im Jahre 1965. 1966 kommen wir allerdings auf 0,99%. Diese Prozentberechnungen berücksichtigen jedoch nicht die Qualität der Leistungen, da z.B. auch auf dem schweizerischen Kapitalmarkt begebene Weltbankanleihen eingerechnet werden.

Angesichts der wachsenden Verschuldung der meisten Entwicklungsländer hat es sich gezeigt, dass die bisherige Finanzhilfe, d.h. die vom Bund garantierten Liefer- und Bankkredite, den Verhältnissen dieser Länder nicht mehr Rechnung zu tragen vermag. Immer mehr muss von den üblichen Kreditfristen und Finanzierungsbedingungen zugunsten längerfristiger Finanzierungsmodalitäten abgegangen werden. Der Zuwachs der Exportrisikogarantie für Lieferkredite von über 5 Jahren hat sich 1966 gegenüber dem Vorjahre verdoppelt. Die längerfristige Kreditgewährung mit entsprechenden Karenzfristen übersteigt die normale Tätigkeit schweizerischer Handelsbanken, weshalb auch unser Land heute vor der Notwendigkeit der Leistung einer staatlichen Finanzhilfe steht. Die Gründe für unsere Teilnahme an dieser Form der Wirtschafts- und Finanzhilfe sowie einer besonderen handelspolitischen Entwicklungshilfe, die in einer Steigerung des Anteils der Entwicklungsländer am Welthandel und einer Erhöhung ihrer Devisenerlöse zu bestehen hat, sind nicht nur politischer, sondern in erster Linie wirtschaftlicher Natur. Die Schweiz hat als Welthandelsnation ein grosses Interesse an der Pflege der wirtschaftlichen Beziehungen zur Dritten Welt, die für unser Land auf einer langen Tradition beruhen. Schweizerische Handelsfirmen haben vor mehr als hundert Jahren mit der Erschliessung dieser Märkte begonnen, die ungefähr zwei Drittel der Erdbevölkerung umfassen und auf die heute nahezu ein Fünftel des gesamten schweizerischen Exportes entfallen. Die Schweiz ist einer der wenigen Industriestaaten, die im Verhältnis zu diesen Ländern eine aktive Handelsbilanz aufweisen.

Für die Schweiz stand bisher die staatliche Hilfe im Hintergrund. Aber selbst wenn wir der Auffassung sind, dass auch in Zukunft der schweizerische Beitrag an die Entwicklungshilfe vorwiegend in der Form privater Finanzhilfe erfolgen sollte, wird es heute unvermeidlich sein, die Leistung der öffentlichen Hand etwas zu verstärken. Die durch gewaltige Verschuldung der Entwicklungsländer entstandene strukturelle Zahlungsunfähigkeit erfordert den vermehrten Einsatz von langfristigen staatlichen Krediten zu tiefen Zinssätzen und sehr langen Rückzahlungsfristen. Falls die internationale Solidaritätsaktion eingestellt würde, besäßen die Länder keine Mittel mehr, um ihre Entwicklungsprogramme fortzusetzen, und sich dem Ziel der selbsttragenden Wirtschaft, unter Vollbeschäftigung ihrer wachsenden Bevölkerung, zu nähern. Die Investitionen und Lieferantenkredite wären gefährdet und die Abhängigkeit unseres Landes beispielsweise von der Lösung des europäischen Integrationsproblems würde vergrössert. Mit der verstärkten staatlichen Leistung ist gleichzeitig aber auch der Einsatz der Entwicklungsmittel besser zu überwachen. Die neuen Gelder sind nur für Entwicklungsprojekte zu verwenden, die frei vom Prestigedenken und wirtschaftlich vernünftig konzipiert sind.

- 4 -

Mit diesen Darlegungen ist die Bedeutung der internationalen Finanzinstitutionen dargetan. Wohl die grösste Erfahrung auf diesem Gebiet besitzt die Weltbankgruppe. Der ihr im Jahre 1960 angegliederte Spezialfonds, die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) ist in den letzten Jahren zum wichtigsten Institut für die internationale Finanzhilfe geworden. Die Weltbank und die IDA bieten gleichzeitig beste Gewähr für eine zweckentsprechende Verwaltung bzw. für einen rationellen Mitteleinsatz. Die von der Entwicklungsorganisation bis Frühjahr 1967 erteilten Kreditzusagen beanspruchen die ihr im Rahmen der sog. "zusätzlichen Mittel" zufließenden Beträge voll, sodass - im Einvernehmen zwischen Entwicklungsändern und Industriestaaten - die internationalen Bemühungen auf Erhöhung der Finanzmittel der IDA gerichtet sind. Unser Land muss - wie übrigens auch alle anderen Industriestaaten - darüber wachen, dass sich seine Leistungen in den gegebenen möglichen Grenzen halten. Die Schweiz darf aber auch nicht die Stellung ihrer Exportindustrie auf den traditionellen Märkten dadurch gefährden, weil sie nicht über entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten für nichtkommerzielle Kredite von über 10 Jahren verfügt, wie beispielsweise die BRD, Grossbritannien und die USA mit ihren typischen Entwicklungsbanken.

Die Gewährung eines schweizerischen Darlehens an die IDA im heutigen Zeitpunkt entspricht einem dringenden internationalen Bedürfnis und kann zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Weltbankgruppe beitragen.

Darlehen an die IDA

Die IDA ist - wie bereits ausgeführt wurde - ein der Weltbank im Jahre 1960 angegliederter Spezialfonds. Da sich die Weltbank ihre Finanzmittel zu marktmässigen Bedingungen beschafft, ist sie nicht in der Lage, Kredite und Darlehen zu nichtkommerziellen Bedingungen, d.h. zu tiefen Zinssätzen und sehr langen Zahlungsfristen, zu gewähren, und um ihre Zahlungsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, finanziert sie keine Projekte auf sozialpolitischem Gebiet. Die IDA-Politik der Darlehen zu "weichen Bedingungen, sog. "soft Loans" erfordert eine Mittelbeschaffung ausserhalb des Kapitalmarktes, vor allem auf dem Wege der direkten Beiträge der Mitgliedstaaten. Die Internationale Entwicklungsorganisation ist in den letzten Jahren daher zum wichtigsten Institut der internationalen Finanzhilfe geworden. Im übrigen ist jedoch die Tätigkeit der IDA nach den gleichen strengen Grundsätzen ausgerichtet wie diejenige der Weltbank. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches werden nur gesunde und vordringliche Projekte zur Finanzierung empfohlen, bei deren Verwirklichung die beteiligten Lieferanten konkurrenzfähig sein müssen.

- 5 -

Der Beitritt zur IDA steht jenen Staaten offen, die Mitglied der Weltbank sind. Als Nichtmitglied der Weltbank kann die Schweiz gemäss den Statuten der IDA nicht beitreten. Deshalb wurde, nachdem die Leitung der Bank schon vor einigen Jahren auf einen staatlichen Beitrag drängte, hierfür anstelle des Mitgliederbeitrages die Darlehensform gewählt. Im Falle eines späteren Beitritts zur Weltbankgruppe könnte das Darlehen jedoch dem Mitgliederbeitrag angerechnet werden. Als Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation hätte die Schweiz im Rahmen der ursprünglichen Mittel einen höheren als den in Aussicht genommenen Betrag zu leisten.

Die IDA-Kredite haben eine Laufzeit von 50 Jahren, sind zinsfrei und unterliegen einer "service-charge" von $\frac{1}{4}\%$. Ihre Rückzahlung beginnt nach 10 Jahren und verteilt sich auf die folgenden 40 Jahre. Damit die Organisation das Geld für ihre Projekte tatsächlich einsetzen kann, ist es ihr zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, zu denen sie selbst Darlehen gewährt.

Das beantragte Darlehen von 52 Millionen Franken, die ungefähr 12 Millionen Dollar entsprechen, ist über 3 Jahre verteilt einzuzahlen, so dass der Voranschlag jährlich mit 17,3 Millionen belastet wird. Die Rückzahlung setzt nach einer Karenzzeit von 10 Jahren ein, wobei in den folgenden 10 Jahren 1% und in den weiteren 30 Jahren je 3% bezahlt werden. Die Gewährung dieses Darlehens an die IDA dürfte sich im Sinne einer multilateralen Hilfe als wirksam und zweckmässig erweisen.

Ich ersuche Sie, den beiden Ihnen mit dieser Vorlage unterbreiteten Bundesbeschlüssen zuzustimmen.

T r a k t a n d u m 2

Asiatische Entwicklungsbank. Beteiligung der Schweiz.

Bundesrat Schaffner:

Mit der Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank beantragt Ihnen der Bundesrat - neben der Genehmigung des Uebereinkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank - einen Rahmenkredit von 10,8 Millionen Franken für die Einzahlung des schweizerischen Kapitalanteils zu bewilligen.

Im Nationalrat wurde bei der Behandlung der Vorlage geltend gemacht, die Bank könne die volle Kapitalbeteiligung von 21,6 Millionen Franken einfordern, weshalb eine entsprechende Fassung von Art. 2 des Beschlussentwurfes vorzusehen wäre. Die Hälfte

- 6 -

des Beteiligungskapitals, d.h. 10,8 Millionen Franken, stellen jedoch Garantiekapital dar, das normalerweise nicht einbezahlt werden muss. Die andere Hälfte ist über die nächsten fünf Jahre verteilt einzubezahlen, d.h. jährlich sind 2,16 Millionen Franken zu leisten.

Die handelspolitische Ueberlegung, weshalb wir uns für einen Beitritt zur Asiatischen Entwicklungsbank entschlossen haben, ist die, dass unsere Ausfuhren nach den asiatischen Entwicklungsländern, die Mitglieder der Bank sind, jährlich doppelt so gross sind, wie die Importe aus diesen Ländern. Der Aktivsaldo liegt ungefähr zwischen 200 und 300 Millionen Franken, und zwar ohne Berücksichtigung der hohen Uhrenaufuhren nach Hongkong. Ausser dem Warenverkehr sind auch die schweizerischen Investitionen bereits sehr bedeutend und werden weiterhin zunehmen. Unter Hinweis auf die Hilfeleistungen an Indien und Pakistan wandten sich weitere asiatische Staaten mit Kreditbegehren an die Schweiz. Da wir aus verständlichen Gründen nicht mit allen diesen Ländern bilaterale Kreditvereinbarungen treffen können und wollen, erweist sich eine Solidaritätsaktion im Sinne einer multilateralen Hilfe als die angemessenste Lösung. Mit der Beteiligung an der Asiatischen Entwicklungsbank wird ein zweckmässiger Einsatz und eine Streuung unserer beschränkten Mittel erreicht. Die Geschäftsgrundsätze der Bank wurden den Bestimmungen der Weltbank nachgebildet. Die Asiatische Entwicklungsbank hat ihre Tätigkeit nach gesunden Bankgrundsätzen auszurichten. Ihr Präsident, der Japaner Watanabe, bietet volle Gewähr für die korrekte Befolgung der Geschäftsführungsprinzipien.

Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie zu genehmigen.

Eintretensdebatte

Botschafter Jolles:

Anlässlich der Behandlung der Vorlage über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und den Beitritt zur Asiatischen Entwicklungsbank in der Kommission des Nationalrates für auswärtige Angelegenheiten wurde einerseits die Frage der Kontrolle über die Verwendung der für die Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellenden Mittel und andererseits die der Bindung des IDA-Darlehens aufgeworfen.

Vorweg sei - um jedem Missverständnis vorzubeugen - festgestellt, dass zwischen dieser internationalen Finanzhilfe und der von gewissen Grossmächten gewährten militärischen Hilfe keinerlei kommunizierende Röhren bestehen können.

- 7 -

Die Verhandlungen mit der Weltbank ergaben, dass zwar keine Möglichkeit einer direkten Kontrolle über die der IDA darlehensweise überlassenen Gelder besteht. Dagegen hat sich die Schweiz in einem Briefwechsel ein Konsultationsrecht ausbedungen, das ihr von der Weltbank bereitwillig eingeräumt wurde. Die IDA wird zudem die Schweiz über ihre Darlehenspolitik und ihr Programm laufend orientieren.

Was die Höhe des der IDA gemäss Abkommen vom 26. Juni 1967 gewährten Darlehens anbelangt, sei beiläufig darauf hingewiesen, dass diese Organisation in den letzten Jahren einen zusätzlichen Mittelzufluss von seiten der Industrieländer von jährlich 250 Millionen \$ hatte, sodass der schweizerische Beitrag, dessen Entrichtung über drei Jahre gestaffelt wird, somit lediglich einen Bruchteil eines Prozentes ausmachen wird.

Wir haben uns zudem gefragt, ob das Darlehen an schweizerische Lieferungen und Dienstleistungen gebunden werden soll. Die Weltbank nimmt - gemäss ihren allgemeinen Grundsätzen für die internationale Ausschreibung von Projekten - keine gebundene Mittel entgegen. Zudem hat die Weltbank soeben bekannt gegeben, dass von ihren den Entwicklungsländern gewährten Krediten bisher 695 Millionen Franken für Aufträge in der Schweiz vergeben worden sind, also annähernd ein gleicher Betrag, wie er in Form von Anleihen der Weltbank auf dem schweizerischen Kapitalmarkt aufgenommen wurde und noch nicht zurückbezahlt worden ist. Die noch ausstehenden Weltbankanleihen betragen am 30. Juni 1967 728 Millionen Franken. Die IDA ihrerseits hat seit ihrem Bestehen, d.h. seit dem Jahre 1961, für 55 Millionen Franken Aufträge in der Schweiz vergeben, also bereits mehr als wir ihr mit dem in Aussicht genommenen Darlehen zur Verfügung stellen werden.

Das ist denn auch der Grund, weshalb die Schweiz keine Veranlassung hätte, ihr Darlehen an schweizerische Warenlieferungen zu binden. Wir haben uns vielmehr von der Weltbank bestätigen lassen, dass sie auch inskünftig am Grundsatz der freien Ausschreibung festzuhalten gedenkt.

Hofmann:

In der Botschaft (S.32/33) wird ausgeführt, dass die Schweiz nicht Mitglied der Weltbank und der IDA ist. Die folgende Seite enthält den Hinweis, dass das schweizerische Darlehen mit seiner 50-jährigen Laufzeit de facto einer Kapitalbeteiligung nahekomme.

Warum gehört die Schweiz der Weltbank nicht an, sind es politische oder wirtschaftliche Gründe? Besteht die Absicht des Beitritts zur Weltbank? Welche Nachteile erwachsen uns aus der Nichtmitgliedschaft?

- 8 -

Bächtold:

Ich frage mich, ob wir mit der Gewährung eines Darlehens an die IDA und mit dem Beitritt zur Asiatischen Entwicklungsbank nicht in das politisch und militärisch gefährliche Spannungsfeld Südostasiens geraten. Könnten dem Bundesrat nicht neutralitätspolitische Schwierigkeiten erwachsen? Vietnam ist ein akutes Symptom dafür, wie durch den Einsatz politischer und wirtschaftlicher Mittel ein Konflikt entstehen und sich ausbreiten kann. Besteht zudem für gewisse, beispielsweise in Thailand und Indonesien durch die internationalen Entwicklungsinstitutionen zu finanzierenden Projekte im Falle eines politischen Umsturzes nicht auch die Verstaatlichungsgefahr? Wir wissen ja, dass der weitaus grösste Teil der Gelder der Weltbank, die von der Sowjetunion und der Volksrepublik China als Instrument des kapitalistischen Imperialismus bezeichnet wird, in Form von Krediten zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten nach Asien geht. Welches ist die Koordination zwischen Weltbank, IDA und Asiatischer Entwicklungsbank?

Ich glaube im übrigen, dass der Einfluss auf die konkrete und vernünftige Wirtschaftsgestaltung in Asien am besten über die Weltbankgruppe und die Asiatische Entwicklungsbank geltend gemacht werden kann.

Ich beantrage daher Zustimmung zu den Bundesbeschlüssen über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank.

Vogt:

Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Bächtold, die auf ein gewisses Gefahrenmoment aufmerksam machen, anschliessen. Wir werden bei diesem internationalen Gemeinschaftswerk nicht abseits stehen können und wollen. Der Bundesrat wird aber dafür sorgen müssen, dass unsere staatlichen Entwicklungsmittel nicht dem Prestigedenken für ambitionöse Projekte oder der Korruption oder gar für kriegerische Unternehmen überlassen werden. Herr Botschafter Jolles hat zwar bereits erklärt, dass zwischen der Tätigkeit dieser internationalen Entwicklungsorganisation und den Kriegereignissen in gewissen Teilen der Welt keinerlei Zusammenhang bestehe.

Ich bin für Eintreten auf beide Vorlagen und beantrage Zustimmung zu allen drei Bundesbeschlüssen.

Oechslin:

Wie Herr Bundesratschaffner dargelegt hat, wird sich die Schweiz auf die Dauer - was die Entwicklungshilfe anbelangt - nicht nur mit einem Minimum begnügen können, sondern sie wird ein Mehreres tun müssen. Es scheint jedoch, dass die Entwicklung in Ländern der Dritten Welt oft zu rasch fortschreitet, zumal diese Völker "den Teig schon vor dem Kuchen" geniessen wollen, was vielerorts zu Magenbeschwerden führt.

- 9 -

Die Botschaft (Seite 6) über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank zielt fest, dass die Bank nach den gleichen soliden Grundsätzen wie die Weltbank geführt werden soll. Welche Garantien und Beweise haben wir für die zweckmässige Verwendung der Gelder und den Verzicht der Asiatischen Entwicklungsbank auf politische Betätigung?

Darms:

In der Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank werden auf Seite 3 die Länder ausserhalb der Region, die ebenfalls Mitgliedstaaten der Bank sind, aufgezählt. Frankreich und Spanien fehlen bei diesen ausserregionalen Industrieländern. Warum beteiligt sich Frankreich nicht an der Asiatischen Entwicklungsbank?

Bundesrat Schaffner:

(zu Hofmann)

Die Schweiz besitzt - wie schon ausgeführt wurde - die Mitgliedschaft der Weltbank nicht und kann daher auch nicht diejenige der IDA erwerben. Ein späterer Beitritt der Schweiz zu den Bretton-Woods-Organisationen ist nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall haben wir uns übrigens die Umwandlung unseres IDA-Darlehens, das eine langfristige Transaktion ist, in einen Mitgliederbeitrag vorbehalten. Der Grund für unsere bisherige Nichtmitgliedschaft bei der Weltbank hängt mit der Frage der weiteren Öffnung des schweizerischen Kapitalmarktes für die Institutionen von Bretton Woods und unserer Währungspolitik zusammen. Obwohl wir der Weltbankgruppe nicht angehören, wurden - wie Botschafter Jolles bereits ausführte - während der letzten 15 Jahre für ganz beachtliche Summen Aufträge im Zusammenhang mit von der Weltbank oder IDA finanzierten Projekten in der Schweiz vergeben. Die schweizerischen Firmen können sich sowohl an den Ausschreibungen für Projekte der Weltbank, als auch an denjenigen, die von der IDA finanziert werden, beteiligen, trotzdem diese Ausschreibungen auf Firmen der Mitgliedländer der Weltbank beschränkt sind. Statt vermeintlicher Nachteile sind uns somit bereits beachtliche Vorteile erwachsen.

(zu Bächtold)

Weder die IDA noch die Asiatische Entwicklungsbank liegen mit ihrer Tätigkeit im politischen Spannungsfeld Asiens. In diesem Sinne wird die Asiatische Entwicklungsbank nicht in das vietnamesische Kugelfeuer geraten. Die statutarischen Bestimmungen sowohl der Weltbank als auch der IDA und der Asiatischen Entwicklungsbank verbieten diesen Institutionen jegliche politische Tätigkeit. Gemäss Art. 36 des Statuts der Asiatischen Entwicklungsbank dürfen sich die Bank und ihre Angestellten weder in die politischen Angelegenheiten eines Landes einmischen, noch sich bei ihren Beschlüssen von der politischen Ausrichtung des betreffenden Mitglieders beeinflussen lassen. Alle drei Institutionen haben ihre Geschäftstätigkeit nur nach wirtschaftli-

- 10 -

chen Erwägungen zu gestalten. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Weltbankgruppe bisher strikte an ihr Statut gehalten und die in ihm festgelegten Grundsätze der Geschäftsführung korrekt befolgt.

Die leitenden Gremien der Weltbankgruppe und der Asiatischen Entwicklungsbank sind von einem nüchternen - nur ökonomisch untermauerten - Sachlichkeitsdenken beherrscht. Der Präsident der Asiatischen Entwicklungsbank, Herr Watanabe, ein hervorragender und international anerkannter Fachmann, wird den ökonomischen Rigorismus der Weltbankgruppe womöglich noch überbieten.

(zu Vogt)

Wenn die Schweiz zusätzliche Leistungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe erbringen muss, um einen wirtschaftlichen Zusammenbruch dieser Länder mit all seinen Folgen zu verhindern, erweist sich der Weg über die IDA und die Asiatische Entwicklungsbank als besonders zweckmässig. Die Weltbank verfügt über die besten Entwicklungsexperten, die jedes Projekt ganz genau prüfen, bevor eine Finanzierung gewährt wird. Der Einsatz der bewilligten Mittel wird kontinuierlich überprüft.

(zu Oechslin)

Die Weltbank lebt ihren Satzungen und ihren Geschäftsführungsprinzipien sehr streng nach. Die Leitung der Asiatischen Entwicklungsbank wird m.E. die alte Haltung einnehmen.

(zu Darms)

Wenn Frankreich unter den in der Botschaft aufgeführten Ländern ausserhalb der Region fehlt, so dürfte der Grund hierfür in der von ihm bisher befolgten Politik liegen. Der Schwerpunkt der französischen Entwicklungshilfe liegt in Afrika, bei den früheren französischen Kolonialgebieten.

Botschafter Jolles:

(zu Bächtold)

Die Frage, ob dem Bundesrat aus der Darlehensgewährung an die IDA und dem Beitritt zur Asiatischen Entwicklungsbank nicht gewisse neutralitätspolitische Schwierigkeiten erwachsen könnten, kann eindeutig verneint werden.

Da sich die Begehren der Entwicklungsländer an die Industriestaaten in ihrer Gesamtheit, die westlichen wie auch die östlichen, richten, hat in der letzten Zeit ein gewisser Schulterchluss gegenüber der dritten Welt stattgefunden. Sowohl im Wirtschafts- und Sozialrat der UNO als vor kurzer Zeit auch in der UNCTAD haben die Oststaaten mit den Entwicklungsländern und den westlichen Industriestaaten Resolutionen zugestimmt, die eine Erhöhung der Mittel der IDA und eine Stärkung der Tätigkeit der Weltbank zugunsten der Entwicklungsländer befürworteten.

- 11 -

(zu Oechslin)

Herr Bundesrat Schaffner hat - was die Weltbank und die IDA anbelangt - die Frage der Kontrolle mit dem Hinweis auf deren Satzungen und Geschäftsführungsprinzipien bereits beantwortet. Was die Probleme der Garantien bei der Asiatischen Entwicklungsbank betrifft, möchte ich ergänzend beifügen, dass die Schweiz, als Mitglied im Verwaltungsrat, durch das Direktionsmitglied, das eine Gruppe von sechs kontinentaleuropäischen Staaten stellen, vertreten sein wird und auf diese Weise zusammen mit anderen westlichen Industrieländern Einfluss und Kontrolle im behördlichen Rahmen der Bank geltend machen kann. Es handelt sich um einen Staatsangehörigen der BRD.

Im übrigen wird zwischen Weltbank und Asiatischer Entwicklungsbank keine Doppelspurigkeit eintreten, weil die Bedürfnisse weit grösser sind als die Mittel.

Eintreten unbestritten

Detailberatung

Ständeratspräsident Rohner:

Wir werden, was Art. 2, Abs. 1 des Beschlussesentwurfes über den Beitritt zur Asiatischen Entwicklungsbank anbelangt, in der abgeänderten Fassung des Nationalrates zu beschliessen haben.

Abstimmung:

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Ständerat Zustimmung zum

1. Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungs-Organisation abgeschlossenen Abkommens über die Gewährung eines Darlehens;
2. Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung der Aenderung des Abkommens vom 20. Oktober 1961 über die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
3. Bundesbeschluss über den Beitritt zur Asiatischen Entwicklungsbank, Art. 2, Abs. 1 in der Fassung des Nationalrates zu beantragen.

T r a k t a n d u m 3

Kennedy-Runde. Genehmigung der Uebereinkommen.

Ständeratspräsident Rohner:

Ueber den jeweiligen Stand der im Rahmen der Kennedy-Runde geführten Verhandlungen wurde die Kommission anlässlich früherer Sitzungen orientiert. Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat die Genehmigung der die Verhandlungsergebnisse enthaltenden getroffenen Uebereinkommen sowie deren Ratifikation.

Bundesrat Schaffner:

Die umfassenden Ausführungen der Ihnen unterbreiteten Botschaft stellen das russere Bild der Abwandlung dieser langen, und teilweise mit grossen Schwierigkeiten belasteten Entwicklung dar. Das ganze Unternehmen dieser sich über Jahre erstreckenden Verhandlungsrunde kann gewissermassen als das "Mobil" des USA-Präsidenten J.F. Kennedy betrachtet werden. Das Ziel dieser auf Grund des Trade Expansion Act schwungvoll eingeleiteten, und geradezu revolutionär anmutenden Tat war - auf der Grundlage der Meistbegünstigung - die Zölle für den Industriesektor - ausgenommen war die Landwirtschaft, deren Erzeugnisse bei der Einfuhr in die EWG einem besonderen Abschöpfungssystem zugunsten eines gemeinsamen Agrarfonds unterworfen sind. Mit dieser Anstrengung sollte - und daran ist vor allem auch die Schweiz interessiert - ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen der institutionalisierten regionalen Integration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf möglichst universeller Basis erzielt werden. Unsere Verhandlungstaktik, bzw. unsere Verhandlungskraft bestand darin, den Diskriminierungseffekt der EWG - angesichts der innerhalb der EFTA seit dem 1. Januar 1967 für den Industriebereich bereits eingetretenen vollständigen Zollfreiheit - soweit als möglich herunterzuspielen, mit anderen Worten der EWG die EFTA-Konzessionen - gemeinsam - so teuer als möglich zu "verkaufen".

Die Schweiz ist von Anfang an - ohne Ausnahmen - mit einer Senkungsofferte von 50% in die Verhandlungen eingetreten. Wir haben uns die Reziprozität der Leistungen unserer Partner vorbehalten. Eine Ausnahme bildete lediglich die Landwirtschaft gemäss dem seinerzeit vom GATT der Schweiz für ihre Agrargesetzgebung zugestandenen Dispens.

Dagegen haben die grossen Länder in der Kennedy-Runde Ausnahmelisten eingereicht. Erst in der Schlussphase der Genfer-Verhandlungen meldeten wir unsere Rückzüge, deren Gestaltung ein Meisterwerk von Botschafter Weitnauer darstellt, und die auf die Struktur der schweizerischen Wirtschaft und die Proportionalität unseres Zolltarifes abgestimmt waren, an. Diese wurden denn auch, wie die Tatsache, dass die Schweiz ein echtes Niedrig-

- 13 -

tarifland ist, von unseren Hauptpartnern der EWG und den USA anerkannt. So mussten beispielsweise gewisse Positionen wie Holz, Möbel, Keramik sowie gewisse Gewerbe und Industriesparten, besonders verteidigt werden.

Gesamthaft betrachtet dürfen wir mit den Ergebnissen der Kennedy-Runde - selbst wenn die Resultate für die einzelnen industriellen Sektoren wie z.B. auch für die Textilindustrie unterschiedlich ausgefallen sind - zufrieden sein, da sie der Schweiz doch beachtliche Erleichterungen bringen werden. Das trifft im übrigen auch für die Landwirtschaft zu, der für die sie interessierenden Exporte in den Verhandlungen mit den beiden wichtigsten Partnern der EWG und den USA tragbare bis günstige Lösungen ausgehandelt werden konnten. So erzielten wir beispielsweise für die schweizerischen Käseeinfuhren in die USA eine 50%-ige Senkung des Zolls, und auch für unseren Export von Qualitätshartkäse nach der EWG konnten wir eine starke Reduktion der Abschöpfung erreichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die EWG-Einfuhrbelastung für schweizerische Industriewaren von bisher (d.h. seit der Dillon-Runde) rund 12% bzw. 11,4% nach Inkrafttreten der Verhandlungsergebnisse auf 7,6% reduziert wird. Falls der ASO (America-Selling-Price-System) - eine überalterte Erfindung des amerikanischen Protektionismus - auch noch beseitigt werden könnte, die Chemievereinbarungen der Kennedy-Runde somit voll in Kraft treten würden, ergäbe sich eine Zollbelastung im EWG-Tarif für schweizerische Industriewaren von nur noch 7,1%. Wir haben die uns von der EWG gewährten Konzessionen zu $\frac{3}{4}$ mit schweizerischen Gegenleistungen "bezahlt" und $\frac{1}{4}$ mit der Vorleistung unseres echten Niedrigtarifs sowie durch die infolge des spezifischen Charakters unserer Zölle bei der inflationären Entwicklung seit Verhandlungsbeginn eingetretene Senkung der ad valorem-Belastung ausgeglichen.

Die Tätigkeit der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft ist gegenwärtig durch das britische Beitrittsgesuch blockiert, weshalb m.A. für die nächste Zeit wenig Aussicht für weitere Verhandlungen zur Regelung der auch nach der Kennedy-Runde noch hängigen Probleme, insbesondere für Versuche, auf einzelnen Gebieten eine zusätzliche Befreiung des Güterausstausches von noch bestehenden Handelshindernissen zu erreichen, besteht.

Barrelet:

J'aimerais remercier tout d'abord M. le Conseiller fédéral Schaffner et ses négociateurs pour le remarquable travail qu'ils ont accompli durant le Kennedyround. Il me semble que dans ces négociations et surtout dans le résultat obtenu, il y a un aspect très favorable pour l'économie suisse. D'autre part, le fait que le CEE vient de négocier avec d'autres partenaires au GATT,

- 14 -

en se présentant comme une sorte d'organisme autonome, a donné une certaine note politique au Kennedyround.

Pour ce qui est de l'accord sur la mise en oeuvre de l'article VI de l'accord général sur les tarifs douaniers et le commerce, il y a lieu de se demander s'il sera possible de rendre efficace ce code antidumping. En outre, le message du Conseil fédéral mentionne comme objectif souhaitable la conclusion d'accords internationaux sur les produits agricoles. On sait que la Suisse s'est ralliée à l'accord sur les céréales, qui a été renouvelé à la suite des négociations Kennedy. Il serait heureux de pouvoir conclure d'autres arrangements de ce genre.

Clavadetscher:

Ich bin auch der Auffassung, dass das Ergebnis der Verhandlungen der Kennedy-Runde der Schweiz Vorteile bringt. Die Botschaft erwähnt (Seite 25/26) die durch die Kennedy-Runde und den Zollabbau in der EFTA bewirkten Ertragsausfälle. Welchen Einfluss hat dieser Zollaussfall auf die künftige Finanzierung der Strukturverbesserung der Landwirtschaft? Herr Bundesrat Schaffner spricht in seinem Eintretensvotum im Zusammenhang mit Agrareinführen von einem Fonds. Ist darunter eine bei uns ähnliche Einrichtung wie das Abschöpfungssystem der EWG zu verstehen?

Des weiteren enthält die Botschaft (S.229/32 einen Briefwechsel, wonach der EWG bzw. Frankreich und Italien erhöhte Weinkontingente und der BRD, Frankreich und Italien heraufgesetzte Kontingente für Würste und Wurstwaren ab 1. Januar 1968 zugestanden werden. Wie verhält es sich mit dieser Kontingentsaufstockung?

Clerc:

Je voudrais exprimer à Monsieur le Conseiller fédéral Schaffner et à ses négociateurs la reconnaissance et les félicitations qu'ils méritent pour l'heureuse conclusion des négociations Kennedy. La Suisse a réussi à obtenir un résultat favorable pour son économe. Certes, nos droits de douane et nos impôts indirects étaient déjà auparavant d'un niveau modeste. Le sacrifice financier résultant des réductions douanières devra être compensé en accord avec une bonne politique commerciale, par une augmentation des impôts indirects. En ce qui concerne l'American-Selling-Price-System, il est un peu inquiétant de constater que de larges milieux protectonnistes américains font campagne pour son maintien. On peut donc se demander si les adversaires de ce système parviendront à faire accepter le projet tendant à le supprimer.

Hofmann:

Ich möchte vorerst allen, die an diesem Verhandlungsergebnis mitgearbeitet haben, Dank und Anerkennung aussprechen. Die Botschaft erwähnt auf Seite 15/16, und Herr Bundesrat Schaffner hat bereits darauf hingewiesen, dass für die Textilindustrie

- 15 -

ein nicht ganz befriedigendes Resultat vorliegt. Ich möchte den Unterhändlern deswegen nicht im Geringsten einen Vorwurf machen. Aber man hat etwas den Eindruck, dass es denjenigen denen es seit langem gut geht, jetzt noch besser gehen wird. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass die Textilausfuhr während der ersten neun Monate 1967 gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres um etwa 10% rückläufig war. Im Zusammenhang mit dem zu Beginn des Eintretensvotums von Herrn Bundesrat Schaffner erfolgten Hinweis auf die wirtschaftliche Lage verschiedener Kantone möchte ich auf eine bestimmte Erscheinung in der Textilindustrie aufmerksam machen.

Meines Wissens besteht ein Gesetz oder eine Verordnung, wonach alte Textilmaschinen (auf jeden Fall Stickereimaschinen) nicht ausgeführt werden dürfen. Dadurch, dass neue Textilmaschinen laufend exportiert werden (Vorarlberg, Südafrika usw.), für die alten, erneuerungsbedürftigen Maschinen dagegen ein Ausfuhrverbot besteht, ist die Textilindustrie, was die Modernisierung ihres Maschinenparks angeht - in den Rückstand geraten. Diese Vorschrift ist heute nicht mehr sinnvoll und sollte durch eine den neuen Verhältnissen entsprechende ersetzt werden. In der Epoche der Konsumentenpolitik müssen wir aufpassen, dass der einfache Mann nicht den Eindruck gewinnt, es schaue für ihn trotz abgebauter Zölle, aber wegen der erhöhten Umsatzsteuer, nichts heraus.

Vogt:

Ich möchte Herrn Botschafter Weitnauer und seinen Mitarbeitern für geleistete Verhandlungsarbeit aus voller Ueberzeugung danken. Der Kanton Solothurn beheimatet in erster Linie die Uhrenindustrie, gefolgt von der Papier- und eisenschaffenden Industrie. Die Ergebnisse der Kennedy-Runde brachten für die Uhrenindustrie eine befriedigende Lösung. Schwieriger scheint die Situation bei der Papier- und der eisenschaffenden Industrie zu sein. Von seiten der Papierindustrie wurden schon während des EFTA-Ausbaus Bedenken gegen die fortschreitende Senkung der Cellulose- und Papierzölle erhoben. Sind diese Bedenken der Papierindustrie nach dem Abschluss der Kennedy-Runde berechtigt? Was die eisenschaffende Industrie anbelangt (Gerlafingen, Klus und Olten) so stellt der Kanton erhebliche Rückgänge in den Steuererträgen fest. Ich wäre Herrn Bundesrat Schaffner und Herrn Botschafter Weitnauer sehr dankbar, wenn sie mir über die Stellung der Papier- und der eisenschaffenden Industrie im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Kennedy-Runde einige Auskünfte erteilen könnten.

Bolla:

J'aimerais avant tout remercier Monsieur l'Ambassadeur Weitnauer de son remarquable travail et de sa tenacité au cours des négociations.

- 16 -

Sans vouloir m'étendre sur des problèmes spécifiques, je voudrais faire une remarque concernant un passage (page 6) du message du Conseil fédéral, où il est dit que, selon la délégation américaine, il fallait compter avec au moins trois mois pour la mise au point interne des résultats de la conférence en vue de leur approbation par le président américain dans le délai fixé à cet effet. J'en conclus qu'aux USA, l'approbation des résultats de la conférence appartient au président, alors qu'en Suisse, les arrangements passés doivent être approuvés par le Parlement.

Serait-il possible, d'autre part, de savoir quelles seront les répercussions de la dévaluation de la livre anglaise sur le résultat des négociations?

Darms:

Es ist schwierig, sich in allen Fragen, welche die Botschaft behandelt, auch auszukennen und sie beurteilen zu können. Dessen ungeachtet verdient die von den schweizerischen Unterhändlern geleistete Arbeit Dank und Anerkennung. Als angesprochenes Exportland haben wir ein eminentes Interesse daran, die Zollschranken abzubauen. Es ist für uns nicht gleichgültig, ob wir in unserem Handel frei sind oder nicht. Gleichzeitig müssen wir aber feststellen, dass der Abbau der Zölle für die Gestaltung des Staatshaushaltes ins Gewicht fällt.

Gesamthaft betrachtet bin aber auch ich der Auffassung, dass die schweizerische Volkswirtschaft aus dem Verhandlungsergebnis der Kennedy-Runde Vorteile ziehen wird.

Die Botschaft erwähnt im übrigen auf Seite 29, dass die Auseinandersetzung zwischen der Schweiz und der EWG auf landwirtschaftspolitischem Gebiet noch nicht abgeschlossen sei und dass wir nicht wüssten, was uns die Zukunft noch bringen werde. Es darf aber - wie der vertrauensvoll abschliessende Satz dieses Abschnittes zum Ausdruck bringt, wohl angenommen werden, dass die weitere Entwicklung auch hier die Möglichkeit für tragbare Lösungen offen lässt.

Bundesrat Schaffner:

(zu Bolla, Clavadetscher und Darms)

Die mit dem vollständigen Abbau der Industriezölle in der EFTA und der vollen Inkraftsetzung der Ergebnisse der Kennedy-Runde bewirkten Ausfälle bringen den Bund in eine etwas unangenehme Situation. Für 1972 wird - wie die Botschaft erwähnt - mit einem durch die Kennedy-Runde und den EFTA-Zollabbau verursachten Ausfall zwischen 300 - 400 Millionen Franken gerechnet werden müssen. Die Zölle waren lange Zeit die einzige seriöse Finanzquelle des Staates, müssen aber heute als überholtes Finanzinstrumentarium betrachtet werden. Ein moderner Staat wird zum Ausbau

- 17 -

einer entsprechenden Fiskalpolitik übergehen müssen. Wir werden die zur Finanzierung unserer Infrastruktur-Projekte erforderlichen Mittel nicht mehr allein über die Zölle sicherstellen können. Der zweckmässige Ausbau der indirekten Steuern, insbesondere Warenumsatzsteuer, wird an die Hand genommen werden müssen.

(zu Clerc)

Die USA-Administration wird eine Vorlage zur Beseitigung des ASP einbringen und sich aufs Äusserste gegen die Protektionisten, die wahrscheinlich zum letzten Kampf antreten werden, zur Wehr setzen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Vorlage vielleicht in Verbindung mit einem "Ridder" den Kongress passieren wird.

(zu Clavadetscher)

Im Rahmen der Agrarverhandlungen der Kennedy-Runde hatten wir für die uns gewährten Konzessionen der EWG auch Gegenleistungen zu erbringen. Die Aufstockung des französischen und italienischen Weinkontingents und die Erhöhung der Wurtwarenkontingente zugunsten der BRD, Frankreich und Italiens, stellen solche Gegenleistungen dar. Die Erhöhung des italienischen Wurtwarenkontingents bedeutet praktisch nichts anderes als die "Legalisierung" der Italien in den letzten Jahren schon - autonom - zu den Vertragskontingenten eingeräumten Zusätze. Lediglich bei der BRD und Frankreich ist eine eigentliche, dem Bevölkerungszuwachs angemessene Kontingentserweiterung zu verzeichnen.

(zu Hofmann)

Was die Ausfuhr, bzw. das Verbot der Ausfuhr alter Textilmaschinen anbelangt, war es doch so, dass der Stand St.Gallen lange Zeit der Meinung war, alte Maschinen sollen nicht exportiert werden. Wollten wir diese Vorschrift beseitigen, müsste St.Gallen uns helfen.

Zum Ergebnis der Textilverhandlungen in der Kennedy-Runde ist zu bemerken, dass die Industrie der meisten Hauptpartner eine Schutzpolitik befürwortet. Die Textilindustrie dieser Länder sucht Schutz sowohl vor der Konkurrenz der anderen Industriestaaten, als auch vor derjenigen tiefpreisiger Lieferungen aller Art, die teilweise auch aus der Gruppe der Entwicklungsländer kommen. Diese Schutzpolitik ist denn auch der eigentliche Grund für das nicht ganz befriedigende Ergebnis der Textilverhandlungen in der Kennedy-Runde. Im übrigen ist der Geschäftsgang in unserer Textilindustrie -je nach Sparte - unterschiedlich gut.

Was die Frage anbelangt, ob der Zollabbau dem Konsumenten tatsächlich auch zugute komme oder nicht, möchte ich Herrn Hofmann antworten, dass hier nur die Konkurrenz hilft und die EFTA-Konkurrenz war gegeben.

- 18 -

(zu Vogt)

Die Zollsenkungsverhandlungen in der Kennedy-Runde für Papier spielten sich hauptsächlich zwischen der EWG und den skandinavischen Ländern ab, wobei die Schweiz darnach trachtete, dass die Reziprozität gegenüber den EWG-Konzessionen hergestellt war. Diese brachten der schweizerischen Papierindustrie keine untragbare Regelung. Bei der Cellulose dürfte die skandinavische und kanadische Konkurrenz wohl einen grösseren Druck auf den schweizerischen Markt ausüben.

Bei den Eisen- und Stahlprodukten haben wir im allgemeinen bescheidene Zollsenkungen vorgenommen. Für die die schweizerische eisenschaffende Industrie vor allem interessierenden sogenannten Halbzeugpositionen hat die Schweiz fast nichts konzediert. Die wirtschaftliche Lage dieser Industrie hängt weniger mit dem Problem der Zollbelastung als vielmehr mit dem der betriebswirtschaftlichen und technologischen Entwicklung zusammen.

(zu Bolla)

Sie haben richtig festgestellt, das Ergebnis der Kennedy-Verhandlung bedarf in den USA zu seiner Rechtsgültigkeit - im Gegensatz zur Schweiz - nicht noch der parlamentarischen Genehmigung. Diese ist implicite bereits mit der dem USA-Präsidenten gemäss dem Trade Expansion Act erteilten Vollmacht gegeben.

Die Auswirkungen der britischen Pfundabwertung dürften - da diese Abwertung nur "schmal" ausgefallen ist, nicht sehr gross sein und durch mögliche Preis- und Löhnerhöhungen bald wieder zunichte gemacht werden. Sie ist die Folge eines forcierten EWG-Beitritts.

(zu Darms)

Wir haben keinen Anlass, mit dem Agrarergebnis der Kennedy-Runde nicht zufrieden zu sein. Aber es bestehen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Auseinandersetzung zwischen der Schweiz und der EWG immer noch ungelöste Probleme, für die vernünftige Lösungen durch Leistung und Gegenleistung gesucht werden müssen. Das wollte mit den Schlussätzen des zweiten Abschnittes auf Seite 29 gesagt werden.

Botschafter Weitnauer:

Herr Bundesrat Schaffner hat das Wesentliche für die verschiedenen Industriesektoren bereits gesagt, und ich darf mich deshalb auf einige kurze ergänzende Ausführungen zum Anti-Dumpingproblem zur Textilindustrie beschränken.

- 19 -

(zu Barrelet)

Was die von Herrn Barrelet im Zusammenhang mit dem Anti-Dumping-Kodex aufgeworfene Frage anbelangt, ist zu sagen, dass jedermann weiss, was Dumping ist, jedermann Dumping betreibt und jedermann will sich dagegen schützen. Wir haben keine eigentliche Anti-Dumping-Gesetzgebung, aber wir würden beim Vorliegen eines Dumping-Tatbestandes den Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und das Zolltarifgesetz zur Anwendung bringen. Es sind vor allem die USA und Kanada, die auf diesem Gebiet eine restriktive Handhabung der geltenden Vorschriften betreiben. Mit dem Abkommen über den Anti-Dumping-Kodex wird eine einheitlichere Praxis und vermehrte Sicherheit angestrebt. Eine Auseinandersetzung über solche Probleme ist gerade jetzt zwischen uns und Frankreich und Dänemark im Gange; es handelt sich um die Käseeinfuhren zu sehr tiefen Preisen. Wir werden die Entwicklung auf diesem Gebiet weiterhin aufmerksam verfolgen.

(zu Hofmann)

Wir stehen vor der fundamentalen Tatsache, dass gerade die Entwicklungsländer sehr rasch eine Textilindustrie aufbauen und stets beansprucht haben, dass ihnen der Zugang zu den Märkten der hochentwickelten Länder für ihre jungen Industrien - wobei meistens die Textilindustrie im Vordergrund stand - erleichtert werden müsse. Das Internationale Baumwollabkommen vom Oktober 1962 stellt den ersten Versuch dar, die Schutzbedürfnisse der hochentwickelten Länder mit den Ansprüchen der sogenannten "Niedriglohnländer (low salary countries)" durch ein umfassendes System von Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen in Einklang zu bringen und die progressive Liberalisierung zu fördern. Die Schweiz, die für Textilien keine mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen kennt, ist dem Abkommen nicht beigetreten. Das vor fünf Jahren abgeschlossene Abkommen ist im Oktober dieses Jahres abgelaufen und konnte für drei Jahre erneuert werden. Auch unsere Textilindustrie war zwar bereit, ihre Zölle abzubauen, aber nur nach einer sehr genau berechneten Reziprozität.

In den Verhandlungen mit der EWG gingen unsere Bemühungen namentlich darauf aus, von unseren hauptsächlichsten Partnern für unsere Spezialitäten weitgehende Zollsenkungen zu erhalten. Die EWG ist unseren Wünschen bis zu einem gewissen Grade nachgekommen, indem sie uns beispielsweise für Stickereien, Baumwollgarne und Taschentücher Zollsenkungen von mehr als 30% zugestanden hatte. Für Baumwoll- und Seidengewebe und für Bekleidungsartikel dagegen konnte lediglich eine Herabsetzung des Zolls von um die 10% herum erreicht werden. Dagegen führte die Kennebec-Runde allgemein für Wollgarne und Gewebe zu keinem Ergebnis. Wir sind zum Schluss gekommen, dass - falls die Voraussetzungen, einen grösseren Schritt vorwärts zu tun, gegeben sind - wir die Verhandlungen mit der EWG wieder aufnehmen müssen; wann dies geschehen kann, ist aber ganz unbestimmt.

Botschafter Jolles:

(zu Vogt)

In den Genfer Zollverhandlungen hat die EWG auf Papier eine Konzession von durchschnittlich 25% und für Cellulose eine solche von 50%, womit die Norm der Kennedy-Runde erfüllt wird, zugestanden. Dadurch wird den skandinavischen Ländern der Zugang zum EWG-Markt wesentlich erleichtert und bewirkt gleichzeitig für die Schweiz eine gewisse Abnahme des nordischen Druckes.

(zu Darms)

Mit der optimistischen Fassung der Schlusssätze des zweiten Abschnittes auf Seite 29 der Botschaft wird auf das Problem der grossen Preisdisparitäten in der agrarpolitischen Auseinandersetzung zwischen der Schweiz und der EWG angespielt. Unseren ohnehin schon hohen Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zudem noch um die EWG-Abschöpfungen verteuert werden, stehen (auf der anderen Seite) von der EWG auf das Weltmarktniveau "herabrestituierte" Preise für Agrarprodukte gegenüber. Wir werden uns bemühen, diese sinnwidrigen "Preisscheren" auf eine vernünftige Proportion zu reduzieren. Anlässlich unseres Brüsseler Besuches haben wir uns mit Herrn Mansholt über diese Angelegenheit unterhalten und beabsichtigen - sobald die EWG-Kommission im nächsten Sommer die volle handelspolitische Zuständigkeit besitzt - mit ihr darüber zu sprechen.

Clavadetscher:

Ich danke Herrn Botschafter Jolles ebenfalls für seine Erläuterungen zu den Problemen, die u.a. auch Gegenstand unserer noch bevorstehenden Auseinandersetzung mit der EWG sind, und möchte abschliessend folgende Frage an Herrn Bundesrat Schaffner richten: Wie stellt sich der Bundesrat zu der in letzter Zeit gemachten Feststellung, wonach viele schweizerische Firmen von amerikanischen Unternehmen aufgekauft und geführt werden? Besteht zwischen dieser Erscheinung und dem kürzlich für Ausländer angeordneten Verbot des Ankaufs von Grundstücken nicht eine gewisse Zwiespältigkeit?

Bundesrat Schaffner:

(zu Clavadetscher)

Die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen eines Landes in einem anderen, beruht auf Gegenseitigkeit. Amerikanische Firmen betätigen sich beispielsweise in der Schweiz genau so, wie sich schweizerische Firmen in den USA betätigen. Es ist durchaus möglich, dass gerade das Verhandlungsergebnis der Kennedy-Runde hier eine gewisse Erleichterung bringen wird, indem wiederum vermehrt im eigenen Mutterland produziert und von dort aus exportiert wird.

- 21 -

Der Bundesrat ersucht Sie, der Botschaft zuzustimmen, und die von der Schweiz abgeschlossenen Vereinbarungen zu genehmigen.

Eintreten unbestritten.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Ständerat die Annahme des Bundesbeschlusses über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Uebereinkommen zu beantragen und den Bundesrat mit der Ratifikation zu betrauen.

Ständeratspräsident Rohner:

Die Kommission spricht dem Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Herrn Bundesrat Schaffner, dem Direktor der Handelsabteilung, Herrn Botschafter Jolles, dem Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation, Herrn Botschafter Weitnauer, sowie ihren Mitarbeitern Dank und Anerkennung für die im Zusammenhang mit der sechsten Zoll- und Handelskonferenz des GATT (Kennedy-Runde) geleistete Arbeit aus.

T r a k t a n d u m 4

Entschädigung der schweizerischen Interessen.
Abkommen mit Kuba.

Bundesrat Schaffner:

Die Botschaft vom 26. Mai 1967 über das zwischen der Schweiz und Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Interessen abgeschlossene Abkommen ist schlüssig und stellt - wie der Präsident der Aussenwirtschaftskommission des Nationalrates erklärte, ein Meisterwerk dar.

Es handelt sich bei diesen Interessen um drei industrielle Unternehmen, an denen die Nestlé massgebend beteiligt war und die 1960 nationalisiert wurden. Ausserdem ging es um die Geltendmachung der Verluste einer Anzahl individuell geschädigter Schweizerbürger und schliesslich um die Festsetzung und den Transfer der Liquidationserlöse schweizerischer Versicherungsgesellschaften. Während für die Nestlé der Entschädigungsbetrag im Abkommen festgesetzt wurde, konnte für die noch nicht ganz abgeklärten Einzelfälle und Versicherungsinteressen die Entschädigung vorerst nur im Prinzip vereinbart werden. Die Abgeltung erfolgt über den sogenannten Zuckertransfer, d.h. die

schweizerischen Interessenten verpflichten sich zum jährlichen Bezug von 40 000 Tonnen kubanischem Zucker, wobei ein Teil der dafür bezahlten Devisen als Entschädigungszahlungen abgespalten wird.

Minister Probst:

Zunächst ein Hinweis. Wie Ihnen sicher aufgefallen ist, wird in der bundesrätlichen Botschaft die Nestlé nirgend erwähnt; es wird lediglich von "schweizerischen Industriekreisen" gesprochen. Dies geschah mit Rücksicht auf die grossen Interessen der Firma in den USA, wo sich die Verbindung des Namens Nestlé mit Kuba beim Konsumenten psychologisch nachteilig auswirken könnte. Der amerikanischen Regierung sind aber die Hintergründe des schweizerisch-kubanischen Vertragsabschlusses zweifellos bekannt.

Im Kreise der Kommission wäre noch beizufügen, dass ergänzend zum Abkommen, und nicht zur Publikation bestimmt, ein Briefwechsel zwischen den beiden Delegationschefs vorgenommen wurde und der schweizerische dem kubanischen Delegationschef ausserdem zwei einseitige Briefe zukommen liess. Die darin behandelten Gegenstände wurden wegen ihres vertraulichen Charakters vom Vertragstext losgelöst. Es handelt sich um folgende Briefe.

1. Briefwechsel betreffend den Wechselkurs für Einzelfälle und für Liquidationserlöse der Versicherungsgesellschaften. Bekanntlich haben die Kubaner im Vertrag zur Kurssicherung eine Umwandlung der Peso-Entschädigungen in Schweizerfranken akzeptiert. Man kam dabei überein, den Peso für unsere Zwecke kursmässig dem US-Dollar gleichzustellen, was für die Umrechnung eine Relation von 4,295 Franken pro Peso ergibt. Für die Nestlé konnte der auf diese Weise in Franken ausgedrückte Betrag ins Abkommen aufgenommen werden. Für die Einzelfälle und die Versicherungen, wo die effektiven Werte erst noch fixiert werden müssen, war das aber noch nicht möglich. Wohl sollen auch diese Leistungen in Schweizerfranken umgewandelt werden. Doch schreckte die kubanische Delegation aus präjudiziellen wie aus politischen Gründen davor zurück, die Abstützung der Kursrelation auf den amerikanischen Dollar im Vertrage selbst auszusprechen. Der verabredete Umrechnungskurs hinsichtlich der Entschädigungen für Einzelfälle und der Versicherungserlös wurde deshalb zum Gegenstand eines vertraulichen Briefwechsels gemacht.

2. Brief des schweizerischen Delegationschefs betreffend die Beteiligungsverhältnisse in den interessierten Nestlé-Gesellschaften.

Bei Festlegung des Wertes der drei nationalisierten Industrieunternehmen ergab sich insofern eine Schwierigkeit, als sich die schweizerischen Interessen bei zweien davon auf 64%, bei der dritten lediglich auf 40% bezifferten. Die restlichen Be-

teiligungen lagen in amerikanischen Händen. Vom völkerrechtlich vorherrschenden Prinzip des kontrollierenden Interesses ausgehend, wäre es an sich richtig gewesen, die Gesellschaften mit 64% schweizerischer Beteiligung als schweizerische Firmen zu betrachten und die Entschädigung ihres Gesamtwertes zu beanspruchen, während die Entschädigung für die dritte Firma, inklusive die schweizerische Minderheitsbeteiligung, den USA hätte überlassen werden sollen.

Die Kubaner lehnten aber, wie zu erwarten war, eine solche Betrachtungsweise angesichts des Konfliktes mit den USA entschieden ab. Sie erklärten vielmehr kategorisch, dass sie nicht bereit seien, über die Anteile der schweizerischen Staatsangehörigen hinaus Entschädigungen zu gewähren, die schliesslich den USA zugute kämen. Vom pragmatischen Gesichtspunkt aus erschien es unter diesen besonderen Umständen als die beste Lösung, einer Entschädigung der effektiven schweizerischen Anteile, was uns gleichzeitig den Schutz der Minderheitsbeteiligung erlaubte, zuzustimmen. Um jedoch möglichst zu vermeiden, dass aus der Beschränkung auf den schweizerischen Anteil ein Präzedenzfall entstehe, der uns bei anderen Entschädigungsverhandlungen entgegengehalten werden könnte, ist über diese Ausgangslage im Vertragstext selbst nichts Näheres gesagt. Dafür wurde die effektive Höhe des berücksichtigten schweizerischen Anteils in einem vertraulichen Brief des schweizerischen an den kubanischen Delegationschef festgehalten.

3. Brief des schweizerischen an den kubanischen Delegationschef betreffend die Residenz des schweizerischen Botschafters in Havanna.

Unter den noch zu regelnden Einzelfälle befindet sich derjenige eines Schweizerbürgers, dessen wesentlicher Vermögenswert in Kuba in seiner Villa bestand. Diese war zwar theoretisch nationalisiert worden, konnte aber in Wirklichkeit von den kubanischen Behörden bis jetzt nicht übernommen werden, da sie seit der Wegreise dieses Mitbürgers ohne Unterbruch von schweizerischen Diplomaten bewohnt wurde, was ihr einstweilen Schutz gegen den Vollzug der Verstaatlichungsmassnahme verlieh. Gegenwärtig dient sie als Residenz unseres Botschafters. In der Meinung, dass es in unserem Interesse läge, dieses Haus, das als Botschaftsresidenz ausgezeichnet geeignet ist, in das Eigentum der Eidgenossenschaft überzuführen, hat der schweizerische dem kubanischen Delegationschef in einem dritten vertraulichen Brief eine derartige Regelung vorgeschlagen. Damit wäre beiden Teilen gedient, indem einerseits die von den Kubanern zu leistende Entschädigung verringert und andererseits die Eidgenossenschaft in den Besitz einer eigenen Residenz gelangen würde. Die finanzielle Auseinandersetzung mit dem ursprünglichen Eigentümer

- 24 -

der mit einer solchen Lösung einverstanden ist, wird gegebenenfalls durch das Politische Departement vorzunehmen sein. Die Kubaner hatten seither ihre grundsätzliche Bereitschaft zu erkennen gegeben, die Villa, da Kuba kein Grundeigentum mehr kennt, der Eidgenossenschaft zum "usufructo perpetuo" zu überlassen. Wir können eine Regelung dieses Falle erwarten.

Clavadetscher:

Es würde mich interessieren, wie die Entschädigungsangelegenheit in solchen Fällen geregelt wird, d.h. ob die betreffenden Firmen einen Beitrag an die amtlichen Kosten leisten.

Bundesrat Schaffner:

(zu Clavadetscher)

Es gehört zu den Aufgaben des Staates, seinen Bürgern, die in guten Tagen zuvor ihre Pflichten dem Gemeinwesen gegenüber erfüllt haben, auch in schlechten Tagen beizustehen. Dabei können wir manchmal unsere handelspolitischen Waffen in den Dienst der Wiedergutmachtung für unsere Staatsbürger stellen. Wir haben beispielsweise nach dem ersten Weltkrieg ähnliche Entzignungen gegenüber Schweizerbürgern in Russland erlebt. Diese Leute wurden dann - ebenfalls mit staatlicher Intervention - in Finnland angesiedelt und einige von ihnen spezialisierten sich später in der Käseproduktion. Der ehemalige finnische Generalstabschef schweizerischer Abstammung, Oesch, gehörte u.a. auch dazu. Es entspricht einer seit langer Zeit befolgten Praxis, diese Geschädigten nicht noch mit amtlichen Kosten, die bei der Bereinigung ihrer Schadensfälle entstehen, zu belasten.

Clavadetscher:

Ich danke Herrn Bundesrat Schaffner für die erteilte Auskunft, die so ausfiel, wie ich es erwartete. Der Umstand, dass diese Frage wiederholt öffentlich diskutiert wurde, veranlasste mich, sie hier auch zu stellen.

Minister Probst:

Zu sagen wäre noch, dass die drei Direktoren der Nestlé, die der schweizerischen Verhandlungsdelegation angehörten, ihre Spesen natürlich selbst trugen. Mehr ins Gewicht fällt, dass die Nestlé den von ihr ermöglichten "Zucker-Transfer", der für sie ebenfalls mit Auslagen verbunden ist, auch für die Ueberweisung der Versicherungserlöse und namentlich der Entschädigungen an individuelle Schweizerbürger spontan ohne Kostenfolge zur Verfügung stellt.

Oechslin:

Ich möchte die Frage an Herrn Minister Probst stellen, ob sich die Verpflichtung der Firma Nestlé, grössere Mengen Zucker zu kaufen, nicht nachteilig auf die schweizerische Zuckerproduktion auswirken könnte?

- 25 -

Minister Probst:

Ich kann hier beruhigende Zusicherungen abgeben. Es wurde ausdrücklich ausbedungen, dass der Zucker nicht nur nach der Schweiz geliefert würde (wo schon ein Bruchteil Verwendung finden wird), sondern auch für die weltweite Produktion der Nestlé in Drittstaaten und für Geschäftsfreunde der Firma in aller Welt bezogen werden kann.

Eintreten unbestritten.

Detailberatung

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung:

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Ständerat Zustimmung zum Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Interessen zu beantragen.

T r a k t a n d u m 5

Seeleute. Zollabkommen über Betreuungsgut.

Lenz, Directeur général des douanes:

Cette convention, préparée sous les auspices du Conseil de coopération douanière, a pour but de faciliter l'importation temporaire de matériel de bien-être transporté par les équipages des bateaux de mer. Bien qu'elle ne possède aucune frontière maritime, la Suisse a signé cette convention pour permettre à ses équipages de bénéficier, le cas échéant, des facilités prévues. Cette convention n'entraîne aucun engagement de la part de notre pays.

Eintreten unbestritten.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Ständerat Annahme des Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Zollabkommens über Betreuungsgut für Seeleute zu empfehlen.

T r a k t a n d u m 6

Zollzuschläge auf Bier und Braurohstoffen. Erhöhung.

Lenz, Directeur général des douanes:

Le message propose tout d'abord au Parlement d'approuver la majoration du droit supplémentaire sur les matières à brasser et la bière décidée le 30.5.1967 par le Conseil fédéral. Selon l'art. 41ter, al.4, de la Constitution fédérale, la charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour brasseries et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires ne peut être ni augmentée ni réduite par rapport à son état du 31.12.1958. Par prix de la bière, on entend le prix de gros pratiqué par les brasseries. Depuis fin 1958, la charge totale s'élève à 17,7% du prix de la bière.

Le 1.6.1967, les brasseries ont augmenté le prix de gros de Fr. 68.- à Fr. 75.50. L'adaptation de la charge fiscale, prescrite constitutionnellement, fut réalisée, d'une part, par l'augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires de 4,5% à 5,4%, entrant dans la compétence du Département des finances et des douanes.

De plus, il fallait majorer soit les droits supplémentaires sur les matières premières de brasserie (orge et malte), soit l'impôt sur la bière. L'art.5 de la loi sur le tarif des douanes autorise le Conseil fédéral à décréter de lui-même la mise en vigueur des augmentations de taux isolés du tarif général - et par là également les taux des droits supplémentaires qui juridiquement sont assimilables aux droits de douane - lorsque cela est indispensable aux fins visées par ces augmentations. Sur cette base et afin de maintenir le rapport entre la charge fiscale totale et le prix de la bière, le Conseil fédéral a, par son arrêté du 30.5.1967, avec effet à partir du 1.6.1967, augmenté les droits supplémentaires sur les matières à brasser et la bière. La charge fiscale totale par rapport aux prix de gros demeure ainsi fixée au niveau de fin 1958.

La procédure pour la majoration des droits supplémentaires est passablement compliquée, puisque l'arrêté pris à titre provisoire par le Conseil fédéral doit être remplacé par un arrêté fédéral. De plus, il est assez difficile de cette manière d'assurer exactement la parité des charges entre la bière indigène et la bière importée. Par ailleurs, le Conseil fédéral ne possède aucune compétence pour augmenter l'impôt sur la bière. La compétence de la Confédération de percevoir un impôt sur la bière est, pour le moment, limitée jusqu'à fin 1974. D'ici

-27 -

là, on peut s'attendre à de nouvelles augmentations de prix, l'adaptation de la charge fiscale par l'augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires étant cependant exclue. Pour éviter, dans de tels cas, de mettre en mouvement tout l'appareil législatif, le Conseil fédéral propose de l'autoriser à adapter, lors de modifications du prix de gros de la bière, l'impôt sur la bière selon les principes contenus à l'art. 41ter, al. 4, de la Constitution. Le rapport qui doit exister entre la charge fiscale totale et le prix de la bière étant fixé constitutionnellement, le Conseil fédéral ne recevrait pas une compétence spéciale en matière fiscale. Seule la procédure d'adaptation de la charge fiscale aux modifications du prix de la bière serait grandement simplifiée et accélérée.

Eintreten unbestritten.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Ständerat den Bundesbeschluss über die Erhöhung der Zollzuschläge auf Brau- rohstoffen und Bier zur Annahme zu empfehlen.

7. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum wird das Wort nicht mehr verlangt.

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr

Der Protokollführer

(Jost)